

Berlin, 21. Januar 2019

Musterklage TI-Konnektor

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

im Juni letzten Jahres hatten wir deutschlandweit eine Umfrage zum TI-Konnektor durchgeführt. Wie Sie unseren verschiedenen zwischenzeitlich erfolgten Veröffentlichungen entnehmen können, haben wir jetzt eine Musterklage vorbereitet. Diese Musterklage betrifft zunächst die Frage der vollständigen Erstattung der Kosten des Konnektors. Hier die Einzelheiten zum weiteren Vorgehen:

Musterklage zur Erstattung der Kosten

Es wird mindestens ein Arzt aus Baden-Württemberg als Musterkläger auftreten und zunächst gegen den Honorarbescheid mit der dort ausgewiesenen Kostenerstattung der KV Baden-Württemberg für das Quartal 3/18, welcher jetzt im Januar 2019 den Ärzten zugeht, Widerspruch einlegen. Wenn die KV Baden-Württemberg bei dem Musterkläger dann einen Widerspruchsbescheid erlassen hat, wird Klage beim Sozialgericht eingelegt.

Alle übrigen Ärzte in Baden-Württemberg, die bereits einen Versichertenstammdatenabgleich mit dem Konnektor im Quartal 3/18 durchgeführt haben bitten wir, **innerhalb der für Widersprüche geltenden Frist von einem Monat nach Zugang des Honorarbescheids Widerspruch gegen den jetzt im Januar zugehenden Honorarbescheid für das Quartal 3/18 einzulegen!** Sie können hierzu den Musterwiderspruch auf unserer Homepage verwenden. Mit Blick auf das Widerspruchs- und Klageverfahren des Musterklägers wird die KV Baden-Württemberg die übrigen Widerspruchsverfahren ruhend stellen. Dann wird einfach abgewartet, bis das Musterverfahren entschieden ist. Das Verfahren gilt auch für die Folgequartale.

Was gilt außerhalb von Baden-Württemberg? Wenn Sie bereits einen Versichertenstammdatenabgleich mit dem Konnektor im Quartal 3/18 durchgeführt haben, können Sie auch hier **innerhalb der für Widersprüche geltenden Frist von einem Monat nach Zugang des Honorarbescheids Widerspruch gegen den jetzt im Januar zugehenden Honorarbescheid für das Quartal 3/18 einlegen!** Sie können hierzu den Musterwiderspruch auf unserer Homepage verwenden.



MEDI GENO Deutschland e.V.

Vorsitzender: Dr. med. Werner Baumgärtner

Stv. Vorsitzende: Dr. med. Svante Gehring • Dr. med. Lothar Jakobi • Dr. med. Christian Messer • Dr. med. Ralf Schneider

Registrierungsnummer: Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) • VR 30878

Besuchen Sie uns auch auf:

blog.medi-verbund.de • facebook.com/mediverbund • twitter.com/mediverbund • medi-verbund.de/youtube

Allerdings gibt es bislang keine Zusagen der KVen außerhalb von Baden-Württemberg, die Widerspruchsverfahren ruhend zu stellen. Wir werden uns dafür bei Ihrer KV einsetzen und darüber auf unserer Homepage informieren. Gelingt dies aber nicht, müssen Sie gegen den Widerspruchsbescheid Ihrer KV Klage einlegen und beim Sozialgericht das Ruhen des Verfahrens beantragen. Wir werden zwar zur gegebenen Zeit einen Mustertext für die Klage und die Beantragung des Ruhens beim Sozialgericht auf unsere Homepage stellen; gleichwohl ist es nicht zu vermeiden, dass dann selbst ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts in diesen Fällen Gerichtskosten anfallen werden. Das Verfahren gilt auch für die Folge quartale.

Installationspflicht ab 1. Juli 2019

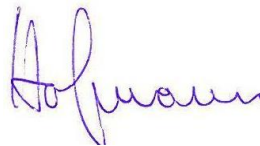
Bis 1. April 2019 müssen Konnektoren bestellt und bis 1. Juli 2019 installiert sein. Wird dies nicht umgesetzt und wird kein Versichertenstammdatenabgleich im Quartal 3/19 durchgeführt, erfolgt der Honorarabzug von 1%. Auch hierzu planen wir ein Musterverfahren. Dieses kann aber erst ab dem Quartal 3/19 greifen. Wer nicht installieren will und einen eventuellen Honorarabzug in Kauf nimmt, kann sich dann auf unser Musterverfahren für eine Ruhendstellung seines Widerspruchsverfahrens oder seiner Klage berufen. Wir werden Sie über den Fortgang auf dem Laufenden halten. Weitere Informationen und Einschätzungen zum TI-Konnektor finden Sie in unserem Blog und im aktuellen Video.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Werner Baumgärtner
Vorstandsvorsitzender
MEDI GENO Deutschland e.V.
MEDI Baden-Württemberg e.V.



Frank Hofmann
Vorstand
MEDIVERBUND AG

